

Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden

# Innovations- förderung

Richtlinie  
Stand 1. Jänner 2021

Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden  
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung  
Südtiroler Platz 11, 5020 Salzburg  
Tel: 0662 8042-3786, Fax: 0662 8042-763786  
E-Mail: [wirtschaft@salzburg.gv.at](mailto:wirtschaft@salzburg.gv.at)  
[www.salzburg.gv.at/innovationsfoerderung](http://www.salzburg.gv.at/innovationsfoerderung)



**LAND  
SALZBURG**

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	ZIEL DER FÖRDERUNGSAKTION .....	3
2.	ADRESSATEN DER FÖRDERUNGSAKTION.....	3
3.	FÖRDERBARE PROJEKTE UND KOSTEN .....	3
3.1.	INNOVATIONSVORHABEN .....	3
3.2.	FÖRDERBARE KOSTEN.....	4
4.	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG.....	4
5.	ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN.....	5
5.1.	ANTRAGSTELLUNG .....	5
5.2.	ANTRAGSPRÜFUNG.....	6
5.3.	ANTRAGSENTSCHEIDUNG .....	7
6.	VERWENDUNGSNACHWEIS UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG.....	7
7.	MEHRFACHFÖRDERUNGEN.....	7
8.	PFLICHTEN DES FÖRDERUNGSNEHMERS UND DATENSCHUTZINFORMATION.....	7
9.	EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG .....	8
10.	RECHTSGRUNDLAGEN UND GELTUNGSDAUER.....	9

## 1. Ziel der Förderungsaktion

Die im Arbeitsübereinkommen der Salzburger Landesregierung festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele und Strategien liegen insbesondere darin, Salzburgs Position als innovations- und wissensorientierter Wirtschaftsraum auszubauen und eine nachhaltige Wirtschaftsweise zu implementieren. Das soll durch die Nutzung der vorhandenen Potenziale und Stärken, die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Wirtschaftsweise und eine fach-, ebenen- und regionsübergreifende Zusammenarbeit geschehen. Themenschwerpunkte gibt es insbesondere in den Bereichen:

- Bauen und Sanieren,
- Holzprodukte und -technologien,
- Kreativwirtschaft,
- Biowissenschaften und angewandte Gesundheitsforschung ("life sciences"),
- IKT und neue Medien.

Die gegenständliche Förderungsaktion dient der Umsetzung dieses strategischen Wirtschaftsprogramms. Ziel der Förderungsaktion ist es dementsprechend, betriebliche Innovationen anzustoßen, auszubauen und zu beschleunigen. Das soll zur Verbesserung der Marktchancen und Ertragskraft von Salzburger Unternehmen und weiters zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Salzburger Wirtschaft und damit verbundenen positiven Arbeitsplatzeffekten führen.

## 2. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungsempfänger<sup>1</sup> können alle Unternehmen sein, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind, über eine Betriebsstätte in Salzburg verfügen und die das Innovationsvorhaben, das im Rahmen dieser Förderaktion gefördert werden soll, in dieser Betriebsstätte durchführen.

## 3. Förderbare Projekte und Kosten

### 3.1. Innovationsvorhaben

Förderbar sind Vorhaben der

- industriellen und gewerblichen Forschung,
- der vorwettbewerblichen Entwicklung,
- zur Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen,
- zur Entwicklung neuer Produktionsverfahren,
- zur wesentlichen Verbesserung bestehender Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren.

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Dies dient der besseren Lesbarkeit der Richtlinie.

Das zur Förderung beantragte Vorhaben darf sich maximal über einen Zeitraum von 24 Monaten erstrecken.

### **3.2. Förderbare Kosten**

Folgende Kosten sind grundsätzlich förderbar, wenn sie mit dem Innovationsvorhaben in Zusammenhang stehen:

- Personalkosten,
- Unternehmerlohn,
- Gemeinkosten,
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen im Bereich und für die Dauer des Vorhabens,
- Investitionen in immaterielle Werte wie der Erwerb von Lizenzen, Patenten, etc.
- externe Entwicklungskosten (durch Auftragsvergabe an Universitäten, Fachhochschulen und andere Forschungseinrichtungen),
- externe Beratungskosten.

Folgende Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig:

- Kosten, die vor mehr als drei Monaten vor Einreichung des Förderantrages angefallen sind,
- Kosten von durch Leasing finanzierten Investitionen,
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Kosten für reine Ersatzinvestitionen bzw. wiederkehrende Reparaturen an Anlagegegenständen.

Die Inanspruchnahme dieser Förderungsaktion setzt voraus, dass der Förderwerber für sein geplantes Innovationsvorhaben zunächst Förderungen des Bundes (insbesondere in der Projektförderung der FFG-Basisprogramme) anspricht. Eine Förderung aus der vorliegenden Förderungsaktion ist daher nur dann möglich, wenn eine Förderung des Bundes nicht in Betracht kommt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beratungsleistungen hinsichtlich möglicher Förderinstrumente von Einrichtungen wie insbesondere der ITG-Innovationsberatung hingewiesen.

## **4. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung eines Innovationsvorhabens im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses.

Die Förderung beträgt maximal 20 % der förderbaren Kosten, höchstens jedoch EUR 30.000 (inkl. allfälliger Boni) pro Unternehmen.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens EUR 20.000 betragen. Die Bemessungsgrundlage für die förderbaren Kosten ist mit EUR 100.000 begrenzt.

Ein Bonus in Höhe von jeweils 5 % der förderbaren Projektkosten, jedoch jeweils ein Betrag von maximal EUR 5.000, kann gewährt werden:

- für umwelt- und ressourcenschonende Effekte des Vorhabens,
- für Unternehmen, deren Betriebsstätte in den südlichen Landesteilen liegt (politische Bezirke St. Johann, Tamsweg und Zell am See sowie die Lammertal-Gemeinden Abtenau, Annaberg-Lungötz und Rußbach)
- für kooperative Innovationsvorhaben zwischen zwei Unternehmen, wobei auf das einzelne Unternehmen mindestens 40 % der gesamten Projektkosten entfallen müssen und jedes Unternehmen einen eigenen Antrag gemäß dieser Richtlinie zu stellen hat.

Es können maximal zwei Boni in Anspruch genommen werden.

Kosten, die durch die projektbezogene Zusammenarbeit des Förderwerbers mit anerkannten Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen anfallen, können mit einem Fördersatz von 40 % gefördert werden. Die Bemessungsgrundlage dafür liegt bei maximal der Hälfte der gesamten anerkehbaren Kosten.

## 5. Antragstellung und Verfahren

### 5.1. Antragstellung

Eine Förderung kann unter Verwendung des Antragsformulars beantragt werden, das auf der Website des Landes abrufbar ist und mit den erforderlichen - im Formular angeführten Unterlagen - beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02 - Wirtschafts- und Forschungsförderung, Südtirolerplatz 11, 5020 Salzburg, einzureichen ist. Der Förderantrag ist spätestens drei Monate nach Beginn des Vorhabens einzureichen. Mit Unterzeichnung des Förderantrages nimmt der Förderwerber zur Kenntnis, dass der Förderantrag nicht weiter behandelt wird, wenn der Förderwerber fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist beigebracht hat.

Weiters sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Eine Förderung kann vom selben Unternehmen nur ein Mal pro Jahr beantragt werden.
- Pro Projekt kann eine Förderung nur einmal genehmigt werden.
- Es können nicht mehrere Projekte desselben Unternehmens gleichzeitig zur Förderung beantragt werden bzw. gefördert werden.
- Innerhalb von zwei Jahren kann der maximale Förderbetrag von EUR 30.000 nur ein Mal ausgeschöpft werden.
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist, können nicht gefördert werden.

## 5.2. Antragsprüfung

Die Prüfung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens erfolgt durch das Referat 1/02 - Wirtschafts- und Forschungsförderung. Das Land Salzburg kann externe, der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Experten beauftragen, zur unterstützenden Beurteilung der Möglichkeit einer finanziellen Förderung des Vorhabens durch das Land Salzburg ein Gutachten über den Innovationsgehalt und die wirtschaftlichen Erfolgspotentiale des Projekts zu erstellen.

Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderantrages oder durch Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen dem Land Salzburg keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Die Gewährung einer Förderung für ein Innovationsvorhaben orientiert sich am Beitrag des Vorhabens zu den oben angeführten Förderungszielen. Zur Beurteilung dieses Beitrages werden folgende Kriterien herangezogen:

### Regionalwirtschaftliche Bedeutung:

- Schwerpunkt der Durchführung des Vorhabens im Land Salzburg,
- Bedeutung des Vorhabens für den Wirtschaftsstandort Salzburg (positive soziale, ökologische oder Wertschöpfungseffekte),
- Übereinstimmung des Vorhabens mit den in den Förderzielen angegebenen wirtschaftspolitischen Zielen und Strategien des Wirtschaftsprogramms Salzburg 2020: Insbesondere Ausbau Salzburgs Position als innovations- und wissensorientierter Wirtschaftsraum, Implementierung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, Setzung von Impulsen insbesondere in den folgenden Themenschwerpunkten:
  - Bauen und Sanieren,
  - Holzprodukte und -technologien,
  - Kreativwirtschaft,
  - Biowissenschaften und angewandte Gesundheitsforschung ("life sciences"),
  - IKT und neue Medien.

### Wirtschaftliche Voraussetzungen:

- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens,
- Wirtschaftliche Umsetzbarkeit des Vorhabens,
- Wirtschaftliches Potential des Vorhabens (Verbesserung der Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens).

### Innovationsgehalt des Vorhabens:

- Neuheit des Produktes, der Dienstleistung, des Produktionsverfahrens (z.B. untermauert durch Patent, Musterschutz, Gutachten externer Experten, entsprechende Bewertung durch die FFG)
- Durchführung des Projekts parallel und zusätzlich zum Tagesgeschäft, welches branchenübliche Entwicklungsprojekte mit einschließt.

### **5.3. Antragsentscheidung**

Über den Förderungsantrag entscheidet das Referat 1/02 - Wirtschafts- und Forschungsförderung des Amtes der Salzburger Landesregierung.

Eine allfällige Förderung erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die von der Förderungsstelle des Amtes der Landesregierung und vom Förderungswerber unterzeichnet wird. Das Förderangebot gilt als zurückgezogen, wenn die Gegenzeichnung der Fördervereinbarung durch den Förderwerber nicht binnen sechs Wochen ab Zustellung bei der Förderstelle einlangt.

## **6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung**

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel hat der Förderungsempfänger innerhalb von 2 Monaten ab Ablauf des in der Fördervereinbarung definierten Projektzeitraums einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis hat neben einem schriftlichen, fachlichen Endbericht über das förderungsgegenständliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, insbesondere über die Erreichung der angestrebten Projektziele und der in/direkt erzielten Nutzen für den Betriebsstandort im Land Salzburg, eine detaillierte Kostengliederung zu enthalten. Eigene Personalkosten sind durch tätigkeits- und personenbezogene Stundenaufstellungen, investive bzw. externe Kosten sind durch entsprechende Rechnungskopien und Zahlungsbelege nachzuweisen.

Werden die förderungsfähigen Gesamtprojektkosten gegenüber dem in der Fördervereinbarung festgelegten Umfang unterschritten, wird die Förderung aliquot verringert. Gegebenenfalls werden bereits ausbezahlte Fördermittel zurückgefordert (siehe 9. dieser Richtlinie).

Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Fördermittel ist die Durchführung des in der Fördervereinbarung beschriebenen Vorhabens und die Erfüllung der dort festgelegten Bedingungen. Dabei ist eine Auszahlung in mehreren Tranchen möglich.

## **7. Mehrfachförderungen**

Mehrfachförderungen (Doppelförderungen) für dasselbe Vorhaben sind ausgeschlossen.

## **8. Pflichten des Förderungsempfängers und Datenschutzinformation**

In der Fördervereinbarung verpflichtet sich der Förderungsempfänger u.a.:

- das Projekt so durchzuführen, wie es in der Fördervereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist,
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Fördervereinbarung darstellen, dem Förderungsgeber unverzüglich zu melden,

- Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu ermöglichen.

**Datenschutzinformation gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung:** Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (z.B. Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw. zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: [www.salzburg.gv.at/datenschutz](http://www.salzburg.gv.at/datenschutz)

## 9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. ist die Förderung zurückzuerstatten, wenn

- der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen oder Auflagen schuldhaft nicht eingehalten werden,
- das geförderte Projekt aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig, d.h. gemäß der in der Fördervereinbarung festgelegten Projektdauer, ausgeführt wird,
- das Projekt nicht im geplanten Ausmaß bzw. Zeitrahmen durchgeführt wurde,
- über das Vermögen des Förderungsnehmers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb von fünf Jahren nach Projektabschluss ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird, oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb dieser Frist auf Dauer eingestellt wird, oder
- die im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung festgestellten, förderbaren Kosten unter den in der Förderungszusage vereinbarten Projektkosten liegen. Die Rückerstattung des erhaltenen Zuschusses hat im aliquoten Ausmaß zur Kostenunterschreitung binnen Monatsfrist zu erfolgen.

Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Tag der Auszahlung an in Höhe von 4 % über dem zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst.



Die Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Abteilung 1 entfallen, wenn ein gefördertes Projekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Fördervereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Fördernehmers eintritt.

Bei Einstellung der Förderung aus den beiden ersten oben genannten Gründen wird der Fördernehmer von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderaktion ausgeschlossen.

## **10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer**

Die Förderungen im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion werden als De minimis Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006), in der jeweils gültigen Fassung, gewährt. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 200.000 Euro nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt wurden, zu informieren.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang des Landes Salzburg wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Diese Richtlinie ist seit 01.05.2013 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Richtlinien behandelt, wie sie zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens bzw. der Förderungsgenehmigung jeweils in Kraft standen.